



Sensibler Umgang mit Vielfalt in der Lehrkräftebildung

„Wir wollen Schulen so gestalten, dass Vielfalt als Normalität [...] anerkannt und wertgeschätzt wird.“

(Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Hessisches Kultusministerium, Juni 2019)

Vielfalt wird höchst unterschiedlich sichtbar, u.a. durch sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Individualität, Interessen, Alter, Hautfarbe.

In unserem Studienseminar ist diese Vielfalt Normalität und wird als Bereicherung wahrgenommen. Es ist unsere Aufgabe das hier in Ansätzen beschriebene Menschenbild in Bezug auf Sprache, Kommunikation und Verhalten sichtbar werden zu lassen.

Indikatoren für vielfaltsbezogenes Verhalten an unserem Seminar sind u.a.

- Sensibilität für die eigenen vielfaltsbezogenen Einstellungen und Handlungsweisen
- Bewusstwerden des eigenen stereotypisierenden Verhaltens
- Verwendung einer vielfaltsgerechten Sprache
- Bewusstmachen eigener Unsicherheiten und Zulassen einer offenen Fehlerkultur
- Bewusster und differenzierter Umgang mit vielfaltsrelevantem Kommunikations- und Interaktionsverhaltens
- Individualisierung statt Diskriminierung

(Vgl. Vorträge von Iven Saadi und Katharina Debus im Rahmen einer Tagung 10/2019
<https://interventionen.dissens.de/tagung>)

Auf Grund ihrer Bedeutung sowie ihrer Vorbildfunktion sind insbesondere Studienseminare und Bildungseinrichtungen mit ihrer gesellschaftlichen Wirkung gefordert, beispielhaft dieser Vielfalt gerecht zu werden, indem diese durch Wort, Schrift und Verhalten kommuniziert wird.

Weitere nützliche Hinweise

- www.geschichtgndern.de
- www.interventionen.dissens.de

Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG §1)
- Amsterdamer Vertrag von 1999
- Antidiskriminierungsgesetz der EU
- Beschluss Europäisches Parlament Nr. 771/2006/EG
- EU-Richtlinie 2004 / 113 / EG
- EU Gender Mainstreaming 2008/2245 (INI); 2018/2162 (INI)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 3)
- Grundrechtcharta der EU (Art. 21)
- Hessisches Schulgesetz (§ 2; §3; §7)
- Hessischer Referenzrahmen Schulqualität von 2021
- Vertrag von Lissabon 2008 (Art. 19)